Hardware-Wartungsvertrag

|  |  |
| --- | --- |
| zwischen Wartungsfirma | XYZ-AG |
|  | [Adresse] |
|  | [Ort] |
| handelnd durch: |  |
| Herr X., Verwaltungsratspräsident |  |
| Herr Y., Verwaltungsratsdelegierter |  |

|  |  |
| --- | --- |
| und Kunde | ABC-AG |
|  | [Adresse] |
|  | [Ort] |
| handelnd durch: |  |
| Herrn ABC, einziger Verwaltungsrat |  |

vereinbaren, was folgt:

I. Vertragszweck

Die Wartung durch die XYZ AG umfasst

1. die zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit der Geräte erforderlichen Leistungen;

2. die Beseitigung von Störungen.

II. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag erstreckt sich auf alle Geräte gemäss separatem Verzeichnis (Anhang I).

III. Rechte und Pflichten der XYZ-AG

Die vorbeugenden Wartungsarbeiten werden jeweils am letzten Montag des Monats zwischen 10.30 Uhr–14.00 Uhr ausgeführt.

Die XYZ-AG verpflichtet sich, die Reparaturarbeiten innert 24 Stunden, auf ausdrücklichen Wunsch sofort, nach Eingang der Schadensmeldung aufzunehmen. Sollte die Instandsetzung innert 24 Stunden nicht möglich sein, liefert die XYZ-AG die für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Ersatzgeräte.

Sämtliche Arbeiten, Bestandteile und Modifizierungen, die bei der Instandhaltung bzw. Instandsetzung nach Meinung der XYZ-AG erforderlich sind, werden von der XYZ-AG geliefert. Die auszuwechselnden Teile sind Standardteile oder Teile gleicher Qualität. Alle entfernten Teile gehen in das Eigentum der XYZ-AG über.

Die XYZ-AG informiert die ABC-AG laufend über technische Weiterentwicklungen. Der Einbau technischer Verbesserungen erfolgt nach Absprache. Sollen sich die Leistungen der XYZ-AG auch auf die Neuerungen beziehen, sind diese in das Verzeichnis (Anhang I) aufzunehmen.

IV. Rechte und Pflichten der ABC-AG

Die Gebühren für die Wartung werden auf monatlich CHF ... festgesetzt. Diese können von der XYZ-AG nach Ablauf der festen Vertragsdauer jederzeit unter Beachtung einer dreimonatigen Frist erhöht werden. Die Erhöhung wird jeweils schriftlich begründet. In den Gebühren inbegriffen sind die Kosten der Teile, die infolge normaler Abnützung ausgewechselt werden müssen.

Zuschläge für Reisekosten und Wegzeiten werden nicht erhoben.

Müssen die Reparaturarbeiten auf ausdrücklichen Wunsch sofort nach Eingang der Schadensmeldung begonnen werden, wird pro Fall ein Zuschlag von CHF... auf die Wartungsgebühr erhoben.

Für verspätete Zahlungen sind Zinsen in der Höhe von ... pro Monat zu bezahlen.

Im Übrigen gelten folgende Nebenpflichten:

Die Betriebsbedingungen sind gemäss Vorschrift (Anhang II) von der ABC-AG aufrechtzuerhalten. Die ABC-AG gewährt der XYZ-AG zur Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten freien Zutritt zu den unter Vertrag stehenden Geräten.

V. Haftung und Gewährleistung

Schäden an den unter Vertrag stehenden Geräten, verursacht durch die XYZ-AG bzw. deren Mitarbeiter, werden von dieser unentgeltlich behoben.

Schäden an den nicht unter Vertrag stehenden Geräten werden behoben, sofern sie von den Mitarbeitern der XYZ-AG grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

Die Haftung für alle übrigen Schäden (insbesondere infolge Betriebsunterbrechungen oder Störungen, Verzögerungen bei der Wartung etc.) werden ausgeschlossen, es sei denn, die Mitarbeiter der XYZ-AG hätten diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

VI. Dauer des Vertrages

Die feste Vertragsdauer beträgt ein Jahr, beginnend am ... und endend am ... .

Nach Ablauf der festen Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag stillschweigend auf unbestimmte Zeit, bis er von einer der Parteien unter Beobachtung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.

Vor Ablauf der festen Vertragszeit kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden:

1. Bei Beginn eines Nachlass- oder Konkursverfahrens einer Partei;

2. bei Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen durch eine Partei. In diesem Fall ist die fehlbare Partei mittels eingeschriebenem Brief zur Vertragserfüllung binnen bestimmter Frist aufzufordern und widrigenfalls die fristlose Auflösung anzudrohen.

VII. Folgen der Beendigung

Die Partei, die die Auflösung des Vertrages verursacht, hat der andern sämtlichen Schaden zu ersetzen, der dieser aus der Vertragsauflösung erwächst.

Die XYZ-AG ist bei Kündigung bzw. fristloser Vertragsauflösung berechtigt, sämtliche leihweise überlassenen Ersatzaggregate in der Anlage gegen die ursprünglichen bzw. gleichwertigen, funktionstüchtigen zurückzutauschen.

VIII. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag gilt für jeglichen Rechtsnachfolger beider Parteien.

Änderungen, Zusätze oder Verzicht auf einzelne Bestimmungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Integrierende Bestandteile des Vertrages sind:

Anhang I: Verzeichnis der zu wartenden Geräte

Anhang II: Vorschriften betreffend Betriebsbedingungen

Gerichtsstand ist der Sitz der XYZ-AG. Es gilt schweizerisches Recht.

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |